



OSTALBKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ostalbkreis stellt für den Ostalbkreis als zuständige Behörde gemäß § 17a Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der Fassung vom 12. Januar 2022 eine seit zwei Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest.

Damit gelten ab Freitag, 21.01.2022, für nicht-immunisierte Personen lokale Ausgangsbeschränkungen für die Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nach den in § 17a Abs. 2 CoronaVO getroffenen Regelungen.

Hinweis:

Der genaue Wortlaut des § 17a Abs. 2 CoronaVO kann der CoronaVO entnommen werden, die u.a. auf der Homepage der Landesregierung Baden-Württemberg veröffentlicht ist.

gez.
Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Aalen, den 20.01.2022

Online bereitgestellt am 20.01.2022.